

Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreises Viersen

gültig ab dem 01.01.2015

Inhalt

I. Zielsetzung.....	2
II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	2
II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung.....	2
II.2 Zuwendungsempfänger.....	3
II.3 Verfahren und Auszahlung	3
II.4 Abrechnung und Nachweise.....	4
III. Förderung auf Grund vertraglicher Regelungen.....	4
III.1 Soziale Gruppenarbeit und soziale Trainingskurse.....	4
III.2 Unterstützung junger Menschen.....	5
III.3 Jugendgerichtshilfe	5
III.4 Betriebskosten für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	5
IV. Kinder- und Jugendarbeit.....	6
IV.1 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.....	6
IV.2 Kinder- und Jugenderholung	7
IV.3 Abgeltung von Mehraufwendungen für junge Menschen mit Behinderung	8
V. Internationale Begegnungen	8
VI. Jugendpflegematerial.....	9
VII. Inkrafttreten	9

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

I. Zielsetzung

Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt genannt) für die Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem „Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder und Jugendhilfe“ (SGB VIII) geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Das Jugendamt soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und unter den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII fördern.

Um diese Aufgabe zeitnah erfüllen zu können, sind zunächst die Erziehungsziele im Bereich der Jugendhilfe festzulegen. Hierbei ist einerseits auf die Grundsätze einer pluralistischen Gesellschaft zu achten, andererseits hat das Jugendamt bei der Verwirklichung dieser Aufgaben die allgemein gültigen und auf Sozialisation ausgerichteten Unterstützungsangebote im Auge zu behalten.

Die Unterstützung der Jugendhilfe versteht sich als gegenseitige Ergänzung zu den Erziehungsbereichen Elternhaus, Schule sowie Erwachsenenbildung und stellt soweit einen eigenen Bereich dar.

Ziel ist es, dem jungen Menschen zu ermöglichen, ein zur Selbstbestimmung fähiger Mensch zu werden, der seine Rechte kennt und in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen, der seine Handlungen verantworten kann und die Rechte anderer achtet, der solidarisch zu handeln weiß und seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkennt.

Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe ist von einer sinnvollen Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Trägern der freien Jugendhilfe auszugehen.

II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung

Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 und § 75 SGB VIII. Die Bewilligung im Rahmen der nachstehenden Richtlinien wird von der Verwaltung des Jugendamtes ausgesprochen.

Für die in den Richtlinien festgesetzten Einzelzwecke stellt der Kreistag jährlich die Haushaltsmittel zur Verfügung. Soweit Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, können die Zuschüsse gekürzt werden. Bei der Förderung werden nur die Teilnehmer berücksichtigt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Soweit Zuschüsse nach Ziffer III. dieser Richtlinien gewährt werden, legt das Jugendamt fest, durch welche Träger und in welchem Umfang die Aufgabenerledigung erfolgt. Hierbei finden die Vorschriften der §§ 79, 79a und 80 SGB VIII Anwendung.

II.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger gemäß den Ziffern IV.-VI. müssen ihren Sitz im Bereich des Kreises Viersen bzw. in den unmittelbar angrenzenden Kommunen haben. Zuschüsse für Jugendpflegematerialien gemäß Ziffer VI. werden nur an Träger aus dem Bereich des Jugendamtes bewilligt.

II.3 Verfahren und Auszahlung

Anträge von Trägern der Jugendhilfe müssen vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, jedoch spätestens am 01.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen. Zuschüsse des Kreises dienen der Restfinanzierung. Die Verwaltung des Jugendamtes zahlt sie insgesamt oder in Teilbeträgen aus.

Der Kreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Der Zuwendungsempfänger hat eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, dass Jugendpflegematerialien 5 Jahre für den angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben. In begründeten Ausnahmefällen können vor Ablauf dieser Frist für Ersatzbeschaffungen erneut Zuschüsse gewährt werden.

Jugendpflegematerialien sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser- und Feuerschäden sowie gegen Einbruchdiebstahl.

Kreiszuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

II.4 Abrechnung und Nachweise

Soweit in den Punkten IV.-VI. keine besonderen Bestimmungen vorgegeben sind, erstellt der Zuwendungsempfänger nach Durchführung der geförderten Maßnahme einen Verwendungsnachweis. Beizufügen sind z.B. Teilnehmerlisten unter Angabe der genauen Anschrift und des Geburtsdatums der Teilnehmer, Programme, Rechnungen über Referentenhonorare etc.

III. Förderung auf Grund vertraglicher Regelungen

Dieses Kapitel ergänzt die Regelungen des 3. Abschnittes des SGB VIII (§§78a - 78g). Es benennt die Bereiche, in denen eine Förderung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zustande kommt. Die in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarungen müssen demnach Aussagen treffen insbesondere über folgende Inhalte:

- Grundlage der Förderung
- Beginn und Ende der Förderung
- Art und Höhe der Förderung (differenziert nach Leistungsentgelt und betriebsnotwendige Investitionen)
- Art der Leistung, die Gegenstand der Förderung ist
- Beschreibung der zu erbringenden Leistung (Inhalt, Umfang und Qualität)
- Verfahren zum Nachweis der erbrachten Leistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)
- Verfahren zum Verwendungsnachweis
- Voraussetzungen, die der Zuwendungsempfänger zu erfüllen hat

Für die folgenden Bereiche ist eine Förderung auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen.

III.1 Soziale Gruppenarbeit und soziale Trainingskurse (§§ 29 SGB VIII und 10 Jugendgerichtsgesetz –JGG-)

Die soziale Gruppenarbeit muss für das Kind und den Jugendlichen in jedem Einzelfalle das Ergebnis eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII sein. Das Jugendamt bleibt für die Gewährung der Hilfe verantwortlich.

Soziale Gruppenarbeit und soziale Trainingskurse sind positive erzieherische Leistungen. Das Jugendamt regelt die Durchführung dieser Angebote mit Jugendhilfeanbietern per Vertrag. Die Anbieter reichen Angebote zur Durchführung ein. Entscheidungskriterium sind Qualität und Kosten des Angebotes.

III.2 Unterstützung junger Menschen (§§ 13 und 41 SGB VIII)

In § 13 SGB VIII sind insbesondere schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen für junge Menschen geregelt.

In § 41 SGB VIII ist der individuelle Hilfebedarf eines jungen Volljährigen zunächst bis zum 21. Lebensjahr geregelt. Die Förderung von Angeboten zur Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildungssituation ist dringend erforderlich.

Im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes werden die Anträge nach § 41 SGB VIII geprüft und beraten. Eine Mitwirkung des jungen Volljährigen ist unerlässlich. Die geleistete Hilfe wird als Einzelfallhilfe geleistet, sie unterliegt dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

III.3 Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG)

Das Jugendamt fördert anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die nach Absprache mit dem Jugendamt Jugendgerichtshilfe übernehmen; die Fälle werden durch das Jugendamt zugewiesen.

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Aufgabe der Jugendhilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und beinhaltet erzieherische Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Hilfen für die Justiz.

III.4 Betriebskosten für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Mit den einzelnen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden zum 01.01.2014 Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. In diesen wurden folgende Punkte geregelt:

- Leistungsgrundlagen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Pädagogische Inhalte
- Aufgaben des Trägers
- Vertragsdauer und Kündigung

IV. Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 ff SGB VIII)

Die folgenden Schwerpunkte werden besonders gefördert:

IV.1 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

Art und Dauer der Veranstaltung	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzungen
Tagesveranstaltung	Referentenkosten 50%, max. 30€/Tag/Referent (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen (Teilnehmer ab 6 - 26 Jahre)
Mehrtägige Veranstaltungen mit mind. 5 Stunden pro Tag	Bis zu 2€/Tag/Teilnehmer Referentenkosten 50%, max. 30€/Tag/Referent (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen (Teilnehmer ab 6 - 26 Jahre)
Veranstaltung mit Übernachtung mit mind. 5 Stunden pro Tag	Bis zu 3,50€/Tag/Teilnehmer Referentenkosten 50%, max. 30€/Tag/Referent (verbandseigene Referenten werden nicht gefördert)	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen (Teilnehmer ab 6 - 26 Jahre)

Dies gilt auch für die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Zuschussvoraussetzung ist allerdings ein Mindestalter von 14 Jahren (kein Höchstalter); eine Mindestteilnehmerzahl wird nicht vorgegeben. Gefördert werden auch Teilnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Jugendamtsbereich haben.

Inhalte und Gestaltung dieser Bildungsveranstaltungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Träger und richten sich auch nach den jeweiligen Verbandszielen.

Daraus ergibt sich keine Fördermöglichkeit für:

- Maßnahmen, die der beruflichen Bildung dienen
- Sprachkurse, schulische Veranstaltungen
- Religiöse Bildung (Exerzitien usw.)
- Parteipolitische Bildung
- Verbandstreffen
- Klassenfahrten
- Maßnahmen, die in erheblicher Weise den genannten Grundsätzen der Förderabsichten entgegenstehen.

IV.2 Kinder- und Jugenderholung

Art und Dauer der Veranstaltung	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzungen
Mehrtägige Kinder- und Jugend Erholungsmaßnahmen (mind. 3 Tage, max. 21 Tage) mit Übernachtung	Bis zu 2,50€ /Tag/Teilnehmer	Mindestteilnehmerzahl 5 Personen (Kinder- und Jugendliche ab 6 – 18* Jahren)

*Junge Menschen, die sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind, können bis zum 21. Lebensjahr gefördert werden. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Je angefangene 10 Teilnehmer, jedoch nicht unter 3 Teilnehmern, aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen, wird eine Leitung bezuschusst. Bei koedukativen Maßnahmen werden ab 8 Teilnehmern eine männliche und eine weibliche Leitung berücksichtigt. Leiter müssen volljährig sein; die Altersbegrenzung nach oben trifft hier nicht zu.

IV. 3 Abgeltung von Mehraufwendungen für junge Menschen mit Behinderung

Die Förderung für junge Menschen mit Behinderung soll die besonderen Leistungen abgelten, die durch die Teilnahme von Behinderten an Maßnahmen der Jugendhilfe zu erbringen sind.

Als Menschen mit Behinderung gelten Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind und deshalb ohne besondere Hilfe nicht an den vorstehenden aufgeführten Maßnahmen teilnehmen können.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung (Punkt IV.1) und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (Punkt IV.2) werden ab 2 Menschen mit Behinderung 1, ab 6 Menschen mit Behinderung 2, ab 11 Menschen mit Behinderung 3 Betreuer usw. anerkannt.

Im Antrag ist die Zahl der Menschen mit Behinderung anzugeben und dem Verwendungsnachweis ist der Nachweis über die Behinderung beizufügen.

V. Internationale Begegnungen (§§ 11 und 12 SGB VIII)

Die Teilnehmer sollen zwischen 12 und 26 Jahren alt sein. Leiter und Betreuer sind von der Altersbegrenzung nach oben ausgenommen.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Bundes-/Landesjugendplanes können ausländische Jugendgruppen, die an einer internationalen Begegnung mit Jugendgruppen aus dem Bereich des Jugendamtes in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, in diese Zuschussrichtlinien einbezogen werden, wenn die hiesige Gruppe Träger der Maßnahme ist.

Die Gruppenstärke beträgt mind. 5 Teilnehmer. Je angefangene 10 Teilnehmer wird eine Leitung bezuschusst. Bei koedukativen Maßnahmen werden ab 8 Teilnehmer eine männliche und eine weibliche Leitung berücksichtigt. Leiter müssen volljährig sein; die Altersbegrenzung nach oben trifft hier nicht zu.

Für Maßnahmen im In- und Ausland (mind. 3 Tage, höchstens 21 Tage) wird pro Tag/Teilnehmer ein Zuschuss von bis zu **3€** gezahlt.

Abgeltung von Mehraufwendungen für junge Menschen mit Behinderung

Es werden ab 2 Menschen mit Behinderung 1, ab 6 Menschen mit Behinderung 2, ab 11 Menschen mit Behinderung 3 Betreuer usw. anerkannt.

Im Antrag ist die Zahl der Teilnehmer mit Behinderung anzugeben und dem Verwendungsnachweis ist der Nachweis über die Behinderung beizufügen.

VI. Jugendpflegematerial (§§ 11, 12 und 14 SGB VIII)

Für die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit können dem Träger der freien Jugendhilfe Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerial gewährt werden.

Anträge sind jährlich bis zum 01.04. zu stellen. Dem Antrag ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 30% der anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als **1.300€** jährlich je Träger. Er wird nach Bereitstellung der Haushaltsmittel bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege. Zuschüsse unter **25€** gelangen nicht zur Auszahlung.

Jugendpflegematerialien sind alle Hilfsmittel, die zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendbildung, der Jugenderholung und der internationalen Jugendbegegnungen benötigt werden. Nicht gefördert werden Einrichtungsgegenstände, Verbrauchsmaterialien, Sportgeräte für Sportvereine und Instrumente für Musikvereine.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreises Viersen treten am 01.01.2015 in Kraft. Die Förderrichtlinien des Kreises Viersen vom 01.01.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.